



Anschlussvertrag

zwischen der

politischen Gemeinde Rafz

(Trärgemeinde)

und der

Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld (SUR)

(Anschlussgemeinde)

betreffend

Mitbenutzung Lehrschwimmbecken Rafzerfeld

INHALT

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Beteiligte Gemeinden	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Vertragsgegenstand	3
Art. 4	Rechte und Pflichten der Trägergemeinde	3
Art. 5	Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinde	4
2	ORGANISATION	4
Art. 6	Betriebskommission Lehrschwimmbecken	4
3	FINANZEN	5
Art. 7	Rechnungsführung	5
Art. 8	Massgebende Kosten für Betrieb und Unterhalt	5
Art. 9	Finanzierung der Kosten für Betrieb und Unterhalt	5
Art. 10	Lektionen-Kontingent	6
Art. 11	Einmaliger Investitionsbeitrag der Anschlussgemeinde	6
4	VERTRAGSDAUER UND –AUFLÖSUNG	6
Art. 12	Vertragsdauer und –auflösung	6
Art. 13	Vertragsänderungen	6
Art. 14	Kündigung	6
Art. 15	Zuständiges Gemeindeorgan	7
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 16	Aufsicht	7
Art. 17	Streitigkeiten	7
Art. 18	Inkrafttreten	7

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Beteiligte Gemeinden

¹ Die politische Gemeinde Rafz (Trärgemeinde) und die Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld «SUR» (Anschlussgemeinde) schliessen diesen Anschlussvertrag im Sinne des Gemeindegesetzes zur Mitbenutzung des Lehrschwimmbeckens in Rafz durch die Anschlussgemeinde ab.

² Über den Anschluss weiterer Gemeinden entscheiden die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden mit übereinstimmendem Beschluss.

Art. 2 Zweck

Die politische Gemeinde Rafz schliesst mit der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld «SUR» zur Sicherstellung des Schwimmunterrichts gestützt auf den Zürcher Lehrplan 21 einen Anschlussvertrag ab.

Art. 3 Vertragsgegenstand

¹ Die Trärgemeinde besitzt und betreibt auf dem Areal der Schulanlage Schalmacker ein Lehrschwimmbecken. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Trärgemeinde im Zusammenhang mit Betrieb und Unterhalt dieses Lehrschwimmbeckens sowie die Benützungrechte und damit verbundenen Pflichten der Anschlussgemeinde.

² Der vorliegende Vertrag regelt weiter die Aufsicht, die Finanzierung und Kostenverteilung sowie die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Trärgemeinde

¹ Die Trärgemeinde führt und unterhält das Lehrschwimmbecken im Rahmen ihrer Behörden- und Verwaltungsorganisation zur Durchführung des Schwimmunterrichts gemäss Zürcher Lehrplan 21. Sie sorgt für einen wirtschaftlichen und rechtskonformen Betrieb und Unterhalt. Sie berücksichtigt die Anliegen und die ausgewiesenen Bedürfnisse der Anschlussgemeinde. Sie stellt das notwendige Personal an oder beauftragt geeignete Dritte mit der Besorgung dieser Aufgaben.

² Die Trärgemeinde stellt das Lehrschwimmbecken der Anschlussgemeinde für den schulischen Schwimmunterricht während den Unterrichtszeiten, basierend auf den Bestimmungen dieses Vertrages, zur Verfügung.

³ Soweit weder die Träger- noch die Anschlussgemeinde das Lehrschwimmbecken für den schulischen Schwimmunterricht benötigen, kann die Trärgemeinde das Lehrschwimmbecken Dritten gegen Gebühren zur Verfügung stellen.

⁴ Die Trärgemeinde verpflichtet sich weiter:

1. eine beratende Betriebskommission Lehrschwimmbecken im Sinne des Gemeindegesetzes zu führen,
2. die Anschlussgemeinde frühzeitig über betriebliche Änderungen zu informieren,
3. die Zusammenarbeit transparent und verbindlich zu gestalten.

⁵ Die Trägergemeinde hört die Anschlussgemeinde an:

1. bei der Erstellung des Budgets und des Finanzplans,
2. vor Ausgaben ausserhalb des Budgets für die Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ab einem Betrag von CHF 20'000.00,
3. vor Erlass und Änderung des Betriebsreglements für das Lehrschwimmbecken,
4. vor wesentlichen betrieblichen Änderungen.

⁶ Die Trägergemeinde verpflichtet sich, der Anschlussgemeinde Einsicht in die Jahresrechnung zu geben und ihr Beschlüsse, die den Betrieb des Lehrschwimmbeckens betreffen, zeitnah zuzustellen.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinde

¹ Die Anschlussgemeinde erhält das Recht, den schulischen Schwimmunterricht innerhalb der Unterrichtszeit im Lehrschwimmbecken durchzuführen.

² Die Anschlussgemeinde leistet einen einmaligen Investitionsbeitrag an die anstehende Sanierung sowie jährliche Beiträge an die Betriebs- und Unterhaltskosten.

³ Die Anschlussgemeinde verpflichtet sich, die Zusammenarbeit transparent und verbindlich zu gestalten.

2 ORGANISATION

Art. 6 Betriebskommission Lehrschwimmbecken

¹ Die Trägergemeinde setzt eine beratende «Betriebskommission Lehrschwimmbecken» mit mind. drei Mitgliedern ein.

² Die Vertragsgemeinden bestimmen ihre Vertretung in der Betriebskommission. Die Anzahl Vertreter / Vertreterinnen richtet sich nach dem Verteilschlüssel gem. Art. 9 dieses Anschlussvertrages und besteht zu Beginn aus mindestens zwei Vertretern/Vertreterinnen der Trägergemeinde und einem Vertreter/einer Vertreterin der Anschlussgemeinde.

³ Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁴ Den Vorsitz hat die Trägergemeinde. Das Protokoll führt ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung Rafz (mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht).

⁵ Der Betriebskommission werden die wesentlichen, den Betrieb des Lehrschwimmbeckens betreffenden Belange zur Vorberatung und Antragstellung zuhanden der Trägergemeinde vorgelegt. Dazu gehören insbesondere:

1. die Erstellung des Budgets,
2. die Finanzplanung,
3. die Jahresrechnung,
4. Erlass und Änderung des Betriebsreglements für das Lehrschwimmbecken,
5. die Grundsätze der Belegungsplanung,
6. Pauschalen für die Gemeinkosten gemäss Art. 8 Abs. 2,
7. wesentliche betriebliche Fragen, welche sich auf den Vertragszweck auswirken.

⁶ Die Betriebskommission beschliesst in eigener Kompetenz über einmalige Ausgaben der Erfolgsrechnung für einen bestimmten Zweck ausserhalb des Budgets bis CHF 5'000.00 pro Jahr.

⁷ Die Betriebskommission tagt mindestens jährlich und tritt auf Einladung der Trägergemeinde zusammen.

3 FINANZEN

Art. 7 Rechnungsführung

¹ Die Trägergemeinde weist die auf das Lehrschwimmbecken entfallenden Aufwände und Erträge, nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung, gegliedert in einer separaten Kostenstelle aus.

² Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde für die Budgetierung jeweils bis Ende August die mutmasslich auf sie entfallenden Kostenanteile mit.

³ Die auf die Anschlussgemeinde entfallenen Kostenanteile werden durch die Trägergemeinde bis Ende Februar in Rechnung gestellt und sind jeweils innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.

Art. 8 Massgebende Kosten für Betrieb und Unterhalt

¹ Für Betrieb und Unterhalt des Lehrschwimmbekens wird eine separate Kostenrechnung erstellt. Insbesondere werden darin erfasst: Investitionen, Kapitalbeschaffungs- und Abschreibungskosten (soweit nicht über Investitionsbeiträge abgegolten), Aufwendungen für Energieversorgung, Ver- und Entsorgung, Personal, Versicherungen und weitere in der kommunalen Verwaltung anfallende Kosten. Eingerechnet werden neben den rein auf die Räumlichkeiten entfallenden Kosten, Kostenanteile am Unterhalt und Ersatz der Gebäudehülle.

² Die klar zuordenbaren Kosten werden nach effektivem Anfall abgerechnet. Für die Gemeinkosten werden Pauschalen festgesetzt, welche alle vier Jahre überprüft und, wenn nötig, neu festgesetzt werden.

³ Schliessen sich weitere Gemeinden am Betrieb und Unterhalt des Lehrschwimmbekens an, wird der Schlüssel für die Betriebs- und Unterhaltskosten neu festgelegt.

Art. 9 Finanzierung der Kosten für Betrieb und Unterhalt

¹ Die ungedeckten Kosten für Betrieb und Unterhalt gemäss Art. 8 tragen die Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (zivilrechtlicher Wohnsitz; Stichdatum jeweils Ende Dezember des Vorjahres). Die Prozentanteile werden auf ganze Zahlen gerundet.

² Ein allfälliger Gewinn aus dem Betrieb des Lehrschwimmbekens wird ebenfalls nach dem Verteilschlüssel gem. Abs. 1 verteilt.

³ Sofern sich die Betriebs- und Unterhaltskosten wesentlich, d.h. mehr als 20% nach oben oder nach unten ändern, wird die Kostenbeteiligung neu ausgehandelt.

Art. 10 Lektionen-Kontingent

¹ Mit der Kostenbeteiligung werden den Vertragsgemeinden die Lektionenkontingente gem. jeweiligem Lehrplan zugesichert. Dies entspricht zurzeit des Vertragsabschlusses:

- Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld: 3 Wochen-Lektionen (108 Jahres-Lektionen)
- Gemeinde Rafz: 4 Wochen-Lektionen (144 Jahres-Lektionen)

² Eine Wochen-Lektion entspricht 45 Minuten.

³ Die Lektionen-Kontingente werden so angesetzt, dass der benötigte Schwimmunterricht der Vertragsgemeinden gedeckt ist.

Art. 11 Einmaliger Investitionsbeitrag der Anschlussgemeinde

Die Anschlussgemeinde leistet an die anstehende Sanierung gemäss Kostenverteiler einen einmaligen Investitionsbeitrag von 40% der Nettoinvestitionen, max. CHF 1'800'000.

4 VERTRAGSDAUER UND -AUFLÖSUNG

Art. 12 Vertragsdauer und -auflösung

¹ Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Er kann frühestens ab 31. Dezember 2032 mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

³ Werden innerhalb der Vertragsdauer neue Investitionen ab einem Betrag von CHF 250'000.00 getätigt, wird der Anschlussvertrag neu verhandelt. Falls sich die Parteien nicht auf einen neuen Anschlussvertrag einigen können, bleibt der bestehende Vertrag gültig. Investitionen unter CHF 250'000.00 werden gemäss definiertem Kostenteiler verteilt.

Art. 13 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

Art. 14 Kündigung

¹ Jede Vertragsgemeinde kann den Vertrag ab 31.12.2032 mit einer Frist von zwei Jahren, erstmals per 31.12.2034, auf das Ende eines Kalenderjahrs kündigen.

² Wird der Vertrag vorzeitig vor Ablauf der Vertragsdauer von der Anschlussgemeinde gekündigt, löst dies die Bezahlung der Restsumme der Kosten für Betrieb und Unterhalt gemäss Art. 8 und Art. 9 aus.

³ Kündigt die Trärgemeinde vor Ablauf der Vertragsdauer, hat sie der Anschlussgemeinde die Restbuchwerte der geleisteten Investitionsbeiträge zurückzuerstatten.

⁴ Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages verbleiben alle Sach- und Vermögenswerte (inklusive sämtliche getätigte Investitionsbeiträge) bei der Trärgemeinde.

Art. 15 Zuständiges Gemeindeorgan

¹ Dem Gemeinderat Rafz und die Schulbehörde SUR steht es zu, über die Anpassung der Lektionen-Kontingente zu beschliessen.

² Im Übrigen bezeichnen das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden das zum Beschluss über Auflösung, Vertragsänderung oder Kündigung zuständige Organ der Gemeinden.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Aufsicht

¹ Der Gemeindevorstand der Trägergemeinde hat die Aufsicht über die Einhaltung dieses Anschlussvertrages.

² Im Übrigen untersteht das Vertragsverhältnis der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 17 Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen aus diesem Vertrag (oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, wie dessen Anwendung, Gültigkeit, Auflösung etc.) wird zunächst eine Mediation durchgeführt. Auf die Erhebung einer ordentlichen Klage wird bis zur Beendigung der Mediation verzichtet.

² Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, kommen die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens vor den Verwaltungsbehörden der Gemeinden zur Anwendung.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organen aller Vertragsgemeinden zum Abschluss des vorliegenden Vertrages auf den 1. Januar 2022 in Kraft.